

RS Vwgh 1987/4/23 86/02/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs1 impl;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 Z10a;

Rechtssatz

Ein im 3. Monat der praktischen Ausbildung stehender Polizeibeamter ist in der Lage, die Überschreitung einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 30 km/h richtig zu schätzen, gleichgültig ob der Polizeibeamte ein "erfahrener" Inhaber einer Lenkerberechtigung war oder nicht (Hinweis E 24.4.1986, 85/02/0225).

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020194.X01

Im RIS seit

18.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at